

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlen am 13. September 2020

- Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am 13. 09.2020 statt. Dann werden der Gemeinderat, der Kreistag, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Landrätin/der Landrat gewählt. Darüber hinaus kann es je nach Ergebnis der Wahlen zum Landrat am 13.09.2020 zu einer Stichwahl am 27.09.2020 kommen. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
01.1	Vettweiß 1	Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14
02.1	Vettweiß 2	Pfarrheim Vettweiß, Schulstraße 3
03.1	Vettweiß 3	Schulzentrum Vettweiß, Tannenweg 1
04.1	Vettweiß 4	Pfarrheim Vettweiß, Schulstraße 3
05.1	Ginnick/Froitzheim, Bereich Ginnick	Jugendheim Ginnick, Kirchgasse 1
05.2	Ginnick/Froitzheim, Bereich Froitzheim	Schützenheim Froitzheim, Thumer Weg 7
06.1	Froitzheim	Bürgerhalle Froitzheim, Thumer Weg 5
07.1	Soller	Bürgerhaus Soller, Marienstraße 7
08.1	Jakobwüllesheim	Pfarrheim Jakobwüllesheim, Jakobusstraße 18
09.1	Kelz	Grundschule Kelz, Michaelstraße 80
10.1	Lüxheim/Kelz, Bereich Lüxheim	Bürgerhalle Lüxheim, Nikolausstraße 80
10.2	Lüxheim/Kelz, Bereich Kelz	Grundschule Kelz, Michaelstraße 80
11.1	Gladbach	Pavillon am Feuerwehrgerätehaus Gladbach, Donatusweg 4
12.1	Müddersheim	Pfarrheim Müddersheim, Amandusstraße 38
13.1	Disternich	Bürgerhalle Disternich, Kreuzstraße 10
14.1	Sievernich/Disternich, Bereich Sievernich	Jugendheim Sievernich, Pfarrer-Alef-Straße 11
14.2	Sievernich/Disternich, Bereich Disternich	Sportheim Disternich, Kreuzstraße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 23.08.2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Auf die Stimmbezirke entfallen folgende Wahlbezirke des Kreises Düren und der Gemeinde Vettweiß:

Stimmbezirk Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.
01.1	22	1
02.1	22	2
03.1	22	3
04.1	22	4
05.1, 05.2	25	5
06.1	25	6
07.1	25	7

Stimmbezirk Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.
08.1	22	8
09.1	22	9
10.1, 10.2	22	10
11.1	22	11
12.1	22	12
13.1	22	13
14.1, 14.2	22	14

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitbringen. Dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit des Wahlvorstandes vor Ort. Sie verbleibt aus Gründen der Hygiene und wegen einer evtl. Stichwahl beim Wähler. Der Personalausweis oder der Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Die Stimmzettelkennzeichnung soll aus Hygienegründen möglichst mit wählereigenem Schreibzeug erfolgen. Alternativ wird Schreibzeug überlassen.

Der Wähler hat für die Wahl des Gemeinderates, des Kreistages, der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und der Landrätin/ des Landrates jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats b) für den Kreistag c) für das Amt des Bürgermeisters d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--|
| a) | für die Landratswahl: | hellblau Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) | für den Kreistag: | hellrot Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) | für die Bürgermeisterwahl: | hellgelb Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) | für den Gemeinderat: | hellgrün Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

- Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post unentgeltlich eingeliefert werden. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, Obergeschoss, Zimmer 101, zusammen. Die Briefwahlunterlagen werden durch ihn geprüft und die verschlossenen Stimmzettelumschläge nach der Trennung von den Wahlscheinen zur Feststellung des Wahlergebnisses an die jeweiligen Stimmbezirke gegeben.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Durchführung der Wahl im Wahllokal erfolgt auf der Basis eines mit der Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygieneschutzkonzeptes. Den Anweisungen des Wahlvorstandes ist unbedingt Folge zu leisten.

Vettweiß, den 27. August 2020
 Der Bürgermeister
 i.V. Peter Hüvelmann
 Allgemeiner Vertreter